

**VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSTELLUNG UND VER-
WENDUNG DES AMTLICHEN LICHTBILDAUSWEISES
FÜR MITGLIEDER DER GEMEINSAMEN WEINBAU-
KOMMISSION DER LÄNDER**

6150/3-0 **Stammverordnung** **160/80** **1980-12-22**
Blatt 1, 2

6150/3-0

Ausgegeben am
22. Dezember 1980

Jahrgang 1980
160. Stück

**Verordnung der NÖ Landesregierung
vom 16. Dezember 1980 über die Ausstellung und Verwen-
dung des amtlichen Lichtbildausweises für Mitglieder der
gemeinsamen Weinbaukommission der Länder**

Niederösterreichische Landesregierung

Dr. Pröll
Landesrat

6150/3-0

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des NÖ Weinbaugesetzes 1974, LGBl. 6150–1, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Landesregierung hat den gemäß der Vereinbarung über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder, LGBl. 6151, von den Vertragspartnern bestellten Kommissionsmitgliedern für ihre Tätigkeit im Bereich des Landes Niederösterreich amtliche Lichtbildausweise auszustellen.

(2) Für die Ausstellung des Ausweises ist ein Formular aus reißfestem, graublauem Leinenpapier in der Größe von ca. 15 cm x 10,5 cm zu verwenden, das entsprechend der Anlage zu gestalten ist.

(3) Das Kommissionsmitglied hat den Lichtbildausweis anlässlich der persönlichen Übernahme eigenhändig zu unterschreiben.

§ 2

Der Lichtbildausweis ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Inhaber des Lichtbildausweises nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder Beschädigungen oder Merkmale die Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit des Lichtbildausweises in Frage stellen. Der Inhaber des ungültig gewordenen Lichtbildausweises hat bei der Landesregierung unverzüglich die Ausstellung eines neuen Lichtbildausweises oder die Vornahme der erforderlichen Ergänzungen zu beantragen.

§ 3

(1) Der Lichtbildausweis ist ausschließlich für Zwecke der Weinbaukontrolle im Sinne der Vereinbarung, LGBl. 6151, zu verwenden und von jedem Kommissionsmitglied vor Inanspruchnahme der Unterstützung durch die Behörden oder Weinbautreibenden diesen unaufgefordert vorzuzeigen.

(2) Jedes Kommissionsmitglied hat den Lichtbildausweis bei vorzeitiger Endigung der Mitgliedschaft in der gemeinsamen Weinbaukommission der Länder oder sonst nach Ablauf der Funktionsperiode unverzüglich der Landesregierung abzugeben.

**Auszug aus Artikel 3 der Vereinbarung
LGBl. 6151:**

Die Kommission hat die Aufgabe

1. die Weinbaukontrolle der Länder zu unterstützen,
2. Ergänzungen und Richtigstellungen der Weinbaukataster anzuregen,
3. Übertretungen des Weinbaugesetzes aufzuzeigen,
4. die Einhaltung der Auspflanzungsbestimmungen zu überprüfen,
5. die Ahndung gesetzwidriger Auspflanzungen zu überwachen.

NÖ LANDESREGIERUNG



Amtlicher

LICHTBILDAUSWEIS

für

MITGLIEDER

DER

GEMEINSAMEN WEINBAUKOMMISSION

DER

LÄNDER

Anlage 1

6150/3-0

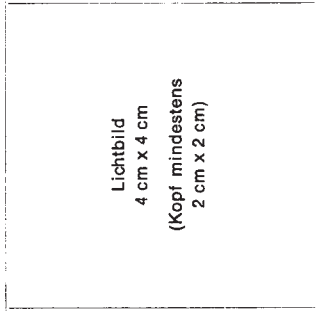
Herr / Frau

Familien- und Vorname

Titel

Geburtsdatum

Wohnort

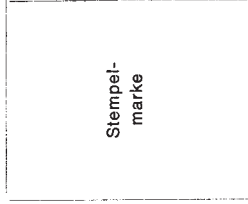


Eigenhändige Unterschrift

ist Mitglied der gemeinsamen Weinbaukommission der Länder und ermächtigt, in Niederösterreich die ihm auf Grund der Vereinbarung LGBl. 6151 zukommenden Aufgaben wahrzunehmen (siehe Rückseite).

Die Behörden und kontrollierten Weinbautreibenden haben jedes Kommissionsmitglied dabei zu unterstützen, insbesondere auf Verlangen alle erforderlichen Beweise vorzulegen oder zugänglich zu machen.

Wien, am



NÖ Landesregierung

Landesrat